

Gesetz
vom 11. Dezember 2008
über die Abänderung des
Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. i

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

i) Landwirtschaft:

der zuständigen Vollzugsbehörden aufgrund des Landwirtschafts-
gesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 111/2008 und 163/2008

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Landwirtschaftsgesetz vom 11. Dezember 2008 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef